

Feuerwehrpläne

1. Zweck

Die Feuerwehrpläne sollen der Feuerwehr die für den Einsatz notwendigen Informationen geben. Sie dienen der schnellen Orientierung und zur Beurteilung der Lage.

2. Erstellen von Feuerwehrplänen

Feuerwehrpläne sind vom Errichter oder Betreiber der baulichen Anlagen zu erstellen oder erstellen zu lassen. Eine Abstimmung mit dem Amt für Zivil- und Brandschutz ist erforderlich.

Dem Amt für Zivil- und Brandschutz sind die Pläne in Papierform und zusätzlich als pdf -Datei zu übergeben.

Der Betreiber des Schutzobjektes ist dafür verantwortlich, dass die Pläne auf aktuellem Stand gehalten werden.

3. Anforderungen an Feuerwehrpläne

Die Feuerwehrpläne sind grundsätzlich nach der DIN 14 095 „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“ zu erstellen.

3.1 Abweichungen und Ergänzungen zur DIN 14 095

Abweichend von der DIN 14 095 sind bei der Erstellung der Pläne folgende Punkte zu beachten:

3.1.1 Zu Nr. 5.3 „Übersichtsplan“

Folgende Angaben sind im Übersichtsplan nicht anzugeben:

- Nichtbefahrbare Flächen
- Brandmelderzentrale, Blitzleuchten, Feuerwehr-Bedienfeld und -Anzeigetableau.
- Bei Objekten mit Brandmeldeanlage ist die Anlaufstelle für die Feuerwehr mit dem Feuerwehr-Bedienfeld unabhängig vom Standort der eigentlichen Brandmelderzentrale durch das Symbol „BMZ“ zu kennzeichnen.

3.1.2 Zu Nr. 5.4 „Geschosspläne“

Für übereinanderliegende Geschosse mit gleichem Grundriss und gleicher Nutzung ist ein gemeinsamer Plan mit Angabe der Geschosse zu erstellen.

3.1.3 Zu Nr. 6.1 „Format“

Das Einlaminieren der Pläne ist nicht erforderlich.

3.1.4 Zu Nr. 6.2 „Maßstab“

Die Rasterlinien sind nur als horizontale und vertikale Achse am Blattrand darzustellen.

3.1.5 Zu Nr. 6.5 „Farbige Darstellungen und Symbole“

- Zufahrten sind durch grüne Pfeile zu kennzeichnen, welche im Verlauf der Zufahrt durch eine dünne schwarze Volllinie zu verbinden sind.
- Notwendige Treppenträume und Flure sind farblich nicht zu hinterlegen.
- Räume mit besonderer Gefahr:
Räume und Flächen mit besonderen Gefahren sollen nur durch die entsprechenden Warnzeichen gekennzeichnet werden. Eine rote Hinterlegung der Raumfläche ist nicht erforderlich.
- Sicherheitslabore (z. B. Radionuklid- und BIO-Labore):
 - Die Räume sind durch die entsprechenden Warnzeichen nach Arbeitsstättenrichtlinie zu kennzeichnen. Zusätzlich ist die Raumnummer anzugeben.
 - Die Einstufung der Gefahrengruppen (z.B. GG III, BIO II) und Stoffmengen sind auf einem gesonderten Blatt mit Zuordnung zur Raumnummer anzugeben.

3.1.6 Zu Nr. 6.6. „Kennzeichnung der Geschosse“

Geschosse, die vor Ort mit Eigennamen bezeichnet werden (z.B. Zwischengeschoss, Terrassengeschoss, Ebene „XY“, ...) sind im Plan zusätzlich zur Geschosszahl mit dem Eigennamen zu kennzeichnen.

3.1.7 Zu 6.7 „Darstellung der Brandwände“

Brandwände sind ausschließlich durch eine breite rote Volllinie zu kennzeichnen. Ein zusätzliches Symbol ist nicht erforderlich.

3.2 Ergänzende Angaben

Die Anlage 1 ist ausgefüllt dem Amt für Zivil- und Brandschutz mit dem Feuerwehrplan zu übergeben.

4. Symbole

Die in den Feuerwehrplänen zu verwendenden Symbole sind wie in der DIN 14 095 dargestellt und gem. DIN 14 034 „Graphische Symbole für das Feuerwehrwesen“ auszuführen.

